

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1449K – MEHRKOSTEN FÜR ERSATZRÄUMLICHKEITEN

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Wird durch ein versichertes Schadensereignis eine Räumlichkeit des versicherten Gebäudes, die entweder vom Versicherungsnehmer selbst oder von einem Hauptmieter bewohnt bzw. genutzt wird, so beschädigt, dass kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag der Mietzins zur Gänze verweigert werden darf und somit die Beschränkung auf den allenfalls benützbar gebliebenen Teil der Räumlichkeit nicht zugemutet werden kann, so ersetzt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Räumlichkeit abzüglich des ersparten Mietzinses.

Wird eine derart beschädigte Wohnung oder Räumlichkeit vom Versicherungsnehmer oder einem Wohnungseigentümer selbst bewohnt bzw. genutzt, so wird anstelle des Mietzinses der Mietwert gegengerechnet.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenützbarkeit der Räumlichkeiten, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.